



Der Eigenkapitalausweis nach IAS 32 bei Personenhandels- gesellschaften

Mit IAS 32, der gemäß IAS 32.96 für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2005 beginnen, anzuwenden ist, wird das Eigenkapital von Personenhandels-
gesellschaften aufgrund eines möglichen Rückzah-
lungsanspruches der Gesellschafter in Fremdkapital
umklassifiziert.

Den Gesellschaftern einer Personenhandelsgesell-
schaft steht nämlich nach §§ 131 f. HGB ein ordent-
liches gesetzliches Recht zur Kündigung mit einer
Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende
zu, das durch den Gesellschaftsvertrag zwar aus-
gestaltet, aber nicht ausgeschlossen oder den ge-
setzlichen Vorschriften zuwider beschränkt werden
darf (§ 723 Abs. BGB, siehe auch § 133 Abs. 3
HGB, dazu die Verweisvorschriften § 105 Abs. 3
und § 161 Abs. 2 HGB). Dieser Rückzahlungsan-
spruch ist außerdem zum fair value auszuweisen.

Anstelle des Eigenkapitals (Kapitalkonto I, Kapital-
konto II) gelangt durch diese Regelung eine Ver-
bindlichkeit in die Bilanz der Personenhandels-
gesellschaften. Damit würden diese Gesellschaften
per definitionem nach IAS 32 nicht mehr über Eigen-
kapital verfügen. Berücksichtigt man, dass der Un-
ternehmenswert regelmäßig weitaus höher ist als
das bilanzielle Reinvermögen, ist mit IAS 32 eine
Verbindlichkeit auszuweisen, die das bisherige
Eigenkapital deutlich übersteigt.

Nach dem Wortlaut des Standards handelt es sich
bei dem überlassenen Kapital um Fremdkapital,
wenn dem Kapitalgeber ein Kündigungsrecht zu-
steht. Allerdings besteht die Mehrheit der Personen-
handelsgesellschaften für eine unbestimmte Dauer.
Personenhandelsgesellschaften zeichnen sich durch
eine starke Personengebundenheit aus, es existiert
eine intensive, langfristig ausgelegte Gesellschafter-
Gesellschaft-Beziehung. Entsprechend dem Ge-
sellschaftsvertrag führt der Austritt eines Gesell-
schafers regelmäßig nicht zu einer Liquidation der
Gesellschaft; stattdessen wird ein ausscheidender
Gesellschafter abgefunden und die Gesellschaft
besteht weiter fort.

Gerade in Zeiten, in denen durch Basel II Größen
wie die Eigenkapitalquote und der Verschuldungs-
grad eine wichtige Rolle bei Kreditvergabeentschei-
dungen spielen, offenbart sich, dass ein IFRS-
Abschluss Personenhandelsgesellschaften mög-
licherweise gegenüber Kapitalgesellschaften be-
nachteiligen könnte.

Das International Accounting Standards Board
(IASB) hat im September 2005 beschlossen, das
diesbezügliche Projekt („puttable instruments“)
erneut aufzugreifen und damit die Klassifikation
als Eigenkapital in gewissen Fallkonstellationen
zuzulassen. Ein umfassender Lösungsansatz für
eine Kapitalabgrenzung wird allerdings erst durch
das langfristig laufende equity/liabilities-Projekt
unter Leitung des amerikanischen Financial
Accounting Standards Board (FASB) erarbeitet
werden können.

Als Lösungsmöglichkeit wird in der Literatur der
Rückgriff auf das principle override in Betracht ge-
zogen, wonach bei Personenhandelsgesellschaften
grundsätzlich keine Umqualifizierung des Eigenkapi-
tals in Fremdkapital erfolgt; jedoch muss im Anhang
über diesen Sachverhalt entsprechend Bericht
erstattet werden. Weitere Informationen zum Thema
liefert der Aufsatz von Küting, Wirth, Dürr: „Perso-
nenhandelsgesellschaften durch IAS 32 (rev. 2003)
vor der Schuldenfalle?, abgedruckt in: Die Wirt-
schaftsprüfung, Nr. 3, 2006, Seite 69 ff., dem diese
Darstellung weitgehend folgt.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von
Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR**
und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf
laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung
oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder
offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit
und Aktualität übernommen werden.